

GEMEINDE Fladnitz an der Teichalm

K U N D M A C H U N G

Zl.: 745 – 813 – 2020

Betr.: Änderung der Müllabfuhrordnung.

Fladnitz/T., 17.12.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 unter TOP 10.) die Müllabfuhrordnung vom 17.12.2015, i.d.d.g.F., wie folgt abgeändert:

unter § 16 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung für Privathäuser wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen, bei Gewerbebetrieben die Containergröße und –anzahl, bei Wochenendhäusern und Ferienwohnungen die Anzahl der Wohnungen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr beträgt jährlich:

Für Privatpersonen	je Person	EUR	18,60
Für Gewerbebetriebe	Mindestgebühr	EUR	136,50
	je 240 l – Container	EUR	155,50
	je 770 l – Container	EUR	427,80
	je 1100 l – Container	EUR	595,80

Für Wochenend- und Ferienhäuser: je Wohnung EUR 56,10
mit einem darin enthaltenen Betrag von EUR 21,80 für
vier 120 Liter-Müllcontainerentleerungen.

Für selbstentsorgende Gewerbebetriebe:	Mindestgebühr	EUR	67,70
	je 240 l-Container	EUR	77,30
	je 770 l-Container	EUR	208,80
	je 1100 l-Container	EUR	298,00

Die von Vereinen betriebenen Erholungshäuser (Alpenvereinshütte, Kameradschaftsbundhütte Gleisdorf) werden den Gewerbebetrieben zugeordnet.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe ist jeweils nach dem im Vorjahr benützten Containervolumen zu berechnen.

§ 17 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die Entleerungsgebühr beträgt:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	EUR	8,60
Kunststoffgefäß	240 l	EUR	16,10

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

je Sack bzw. 120 l-Container	EUR	5,45
je 240 l-Container	EUR	10,90
je 770 l-Container	EUR	32,27
je 1100 l-Container	EUR	47,27

Für die im Frühjahr und Herbst durchgeführte Strauch- und Baumschnittabfuhr:

je Abholung	EUR	9,82
-------------	-----	------

unter § 23) Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Verordnung treten gemäß § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

*Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister*



Angeschlagen am: 17.12.2020
Abgenommen am: 13.1.2021

